



SCHULAMT  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Vaduz, 04. Januar 2016  
BN/NR/lm-4212

# Übertritt Kindergarten - Primarschule

## INFORMATIONEN FÜR ELTERN



## Inhalt

1. Einleitung	2
2. Schulfähigkeit	2
2.1. Verhalten in der Gruppe	3
2.2. Umgang mit den eigenen Gefühlen	3
2.3. Bewegungsverhalten	3
2.4. Wahrnehmung und Denken	3
2.5. Lern- und Arbeitsverhalten	4
3. Elterngespräch	4
4. Eintritt in die Schule - Flexibler Schuleintritt	4
5. Einschulungsvarianten	5
5.1. Ordentlicher Eintritt / Anmeldung: Erste Klasse Primarschule bzw. spezielle Einschulungsklasse	5
5.2. Vorzeitige Einschulung	5
5.3. Sonderschulung	5
5.4. Einschulung in eine Privatschule bzw. eine Schule im Ausland	6
6. Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb des vorgesehenen Schulbezirkes	6
7. Rückstellung	6

# 1. Einleitung

Der Schuleintritt zählt bei den meisten Menschen zu jenen besonderen Lebensereignissen, denen man als Kind entgegenfiebert und die ein ganzes Leben im Gedächtnis bleiben. Was kann getan werden, damit der Schulstart für alle Kinder ein positives Lebensereignis wird?

Jede Übergangssituation erfordert die Fähigkeit, sich auf Neues einzulassen und sich damit auseinanderzusetzen. Kinder sind jedoch verschieden und entwickeln sich auch unterschiedlich. Das führt dazu, dass nicht alle Kinder zum gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt die Voraussetzungen und die Bereitschaft für den Schuleintritt mitbringen.

Im vorliegenden Informationsblatt werden der Begriff „Schulfähigkeit“ sowie die Kriterien der Schulfähigkeit kurz vorgestellt und die verschiedenen Möglichkeiten der Einschulung erläutert. Das Informationsblatt versteht sich als Ergänzung zur Beratung durch Ihre Kindergärtnerin und soll eine Hilfestellung sein, damit Sie eine optimale Entscheidung für die weitere Schullaufbahn Ihres Kindes fällen können.

# 2. Schulfähigkeit

Die Schulfähigkeit ist keine eindeutig feststellbare Eigenschaft eines Kindes, sondern hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie beschreibt einerseits den Entwicklungsstand, der das Kind befähigt, den Anforderungen in der ersten Klasse zu genügen. Das Kind soll erfolgreich mitarbeiten können, ohne dass es über- oder unterfordert wird und dadurch die Freude am Lernen verliert. Andererseits hat die Familie einen grossen Einfluss. Die Unterstützung, die das Kind durch das Elternhaus bekommt, ist kaum zu überschätzen.

Schulfähigkeit hängt aber nicht nur vom Kind und seiner Familie, sondern auch von der aufnehmenden Schule und vom abgebenden Kindergarten ab. So sind die Anforderungen, die durch den Lehrplan an das Kind gestellt werden, von Land zu Land unterschiedlich, und auch die Bildungsziele im Kindergarten sowie die Empfehlungspraxis beim Übertritt sind nicht einheitlich. Schulfähigkeit ist somit ein sehr relativer Begriff. Bei der nachfolgenden Beschreibung handelt es sich um eine Sammlung derjenigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die ein Kind idealerweise beim Schuleintritt mitbringen sollte. Werden einzelne Anforderungen noch nicht (ganz) erfüllt, heisst dies nicht, dass das Kind nicht schulfähig ist.

Kriterien oder Bereiche zur Beurteilung der Schulfähigkeit sind folgende:

- 2.1. Verhalten in der Gruppe
- 2.2. Umgang mit den eigenen Gefühlen
- 2.3. Bewegungsverhalten
- 2.4. Wahrnehmung und Denken
- 2.5. Lern- und Arbeitsverhalten

## **2.1. Verhalten in der Gruppe**

- Das Kind ist fähig, sich in eine Gruppe einzugliedern und Verantwortung zu übernehmen.
- Das Kind kann zu anderen Kindern und zu Erwachsenen Kontakt aufnehmen.
- Das Kind kann Kompromisse finden und darauf eingehen, wenn Konflikte auftreten.
- Das Kind kann bestimmte Regeln einer Gruppe akzeptieren und sich daran halten.
- Das Kind zeigt Geduld, wenn es einmal warten muss, und kann sich zu Gunsten der Gruppe zurückhalten.
- Das Kind kann Anweisungen und Aufgaben verstehen und erledigen, auch wenn diese an die ganze Gruppe gerichtet sind. Es fühlt sich in der Gruppe angesprochen.

## **2.2. Umgang mit den eigenen Gefühlen**

- Das Kind hat eine ausgeglichene Grundstimmung und ein gutes Selbstvertrauen.
- Das Kind kann verlieren und Misserfolge verkraften. Es kann mit den eigenen Fähigkeiten und Grenzen umgehen.
- Es kann die eigenen Bedürfnisse wahrnehmen und ausdrücken, aber auch kontrollieren.

## **2.3. Bewegungsverhalten**

- Das Kind weist eine altersgemässe körperliche Entwicklung auf.
- Das Kind kann seine Bewegungen aufeinander abstimmen. Es verfügt über eine gute Gesamtverfassung und ist gesundheitlich belastbar.
- Die Bewegungsabläufe sind kontrolliert.
- Alltagshandlungen (Knöpfe, Reissverschlüsse öffnen und schliessen, Dinge tragen u.a.) können mühelos erledigt werden.
- Das Kind ist in der Lage, einen Stift richtig zu halten und vorgegebene Formen nachzuzeichnen.

## **2.4. Wahrnehmung und Denken**

- Das Kind denkt logisch und erfasst Zusammenhänge.
- Das Kind kann Anweisungen und Aufträge verstehen und erledigen.
- Das Kind beherrscht verschiedene Begriffe wie Mengen- und Zahlenbegriffe, Raumbegriffe sowie zeitliche Begriffe.
- Das Kind kann Mehrwortsätze bilden und verfügt über einen altersgemässen Wortschatz.
- Das Kind ist lernbereit und zeigt Interesse an schulischen Inhalten wie Zahlen und Buchstaben.
- Das Kind kann sich an Gedichte, Lieder und Geschichten erinnern und deren Inhalte wiedergeben.

## 2.5. Lern- und Arbeitsverhalten

- Das Kind kann selbstständig Aufgaben lösen und Aufträge ausführen. Es bringt Angefangenes zu Ende.
- Das Kind kann sich über längere Zeit alleine oder in einer Kleingruppe mit einer Aufgabe beschäftigen und lässt sich dabei nicht ablenken.
- Bei Herausforderungen oder auftauchenden Schwierigkeiten gibt das Kind nicht gleich auf.
- Das Arbeitstempo ist angepasst und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Arbeitsqualität.
- Das Kind kann mit anderen Kindern zusammen Aufgaben lösen.

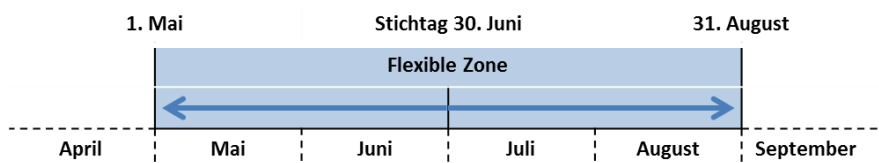
## 3. Elterngespräch

Sowohl im ersten als auch im zweiten Kindergartenjahr findet ein Elterngespräch statt. Die Kindergärtnerin berät Sie aufgrund ihrer Beobachtungen zur Schulfähigkeit Ihres Kindes, damit Sie die optimale Schullaufbahnentscheidung fällen können.

## 4. Eintritt in die Schule - Flexibler Schuleintritt

Grundsätzlich sind Kinder, welche am 30. Juni (Stichtag) das sechste Lebensjahr erfüllt haben, schulpflichtig. Damit dem individuellen Entwicklungsstand der Kinder besser Rechnung getragen werden kann, wurde der Schuleintritt flexibler geregelt. Gleichzeitig wurde durch die flexible Zone die Elternmitsprache verstärkt.

Die Frist, innert welcher die Eltern frei über den Eintritt ihres Kindes in die Schule entscheiden können, beträgt vier Monate. Sie beginnt am 1. Mai und endet am 31. August eines Jahres. Kinder, die in der flexiblen Zone geboren sind, können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eingeschult werden. Sie können aber auch ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen.



Eine Spezielle Einschulung ist für Kinder, die zwischen dem 30. Juni und dem 31. August geboren sind und den Kindergarten nur ein Jahr besucht haben, nicht vorgesehen.

## 5. Einschulungsvarianten

Es stehen verschiedene Möglichkeiten offen:

### 5.1. Ordentlicher Eintritt

- Erste Klasse Primarschule
- Spezielle Einschulung (gemeindespezifisch; besondere Klassen: ein oder zwei Jahre; Beispiel: Einführungsklasse)

### 5.2. Vorzeitige Einschulung (auf Antrag der Eltern)

### 5.4. Sonderschulung

- integriert in der ersten Klasse
- separiert in einer Sonderschule, z.B. Förderklasse Basisstufe der Sonderpädagogischen Tagesschule Schaan
- separiert in der Sprachförderklasse (Einführungsklasse) der Sonderpädagogischen Tagesschule Schaan

### 5.5. Einschulung in eine Privatschule bzw. eine Schule im Ausland

### 5.1. Ordentlicher Eintritt / Anmeldung: Erste Klasse Primarschule bzw. spezielle Einschulungsklasse

Die Anmeldung erfolgt mit der Einschreibung. Der Einschreibungstermin wird jeweils in den Landeszeitungen, dem Gemeindekanal und dem Landeskanal bekanntgegeben. Ausserdem erhalten die Eltern Ende Februar ein Informationsschreiben mit dem Einschreibungsformular. Das Formular ist jeweils bis zum Einschreibungstermin ausgefüllt an die Schulleitung der Wohngemeinde zurückzusenden.

Für Kinder, die bereits in einer schulartenübergreifenden Klasse des Kindergartens und der Primarschule (Basisstufe, Tagesschulklasse 1) sind, entfällt die Einschreibung.

Spezielle Einschulungsklassen gibt es nur in einzelnen Gemeinden.

### 5.2. Vorzeitige Einschulung

Wollen Sie Ihr Kind ein Jahr früher in die Schule schicken und halten es für schulfähig, stellen Sie einen Antrag an die Schulleitung der Wohngemeinde. Sie entscheidet und holt bei Bedarf die notwendigen Gutachten ein. Es wird empfohlen, sich vor der Antragstellung von der Kindergärtnerin beraten zu lassen.

Eine Spezielle Einschulung ist in diesem Falle nicht möglich.

### 5.3. Sonderschulung

Wäre für Ihr Kind eine verstärkte sonderpädagogische Förderung bzw. Sprachförderung in der Regelschule oder in der Sonderpädagogischen Tagesschule in Betracht zu ziehen, wenden Sie sich an den Schulpsychologischen Dienst in Triesen. Er steht Ihnen für eine diesbezügliche Abklärung und Beratung zur Verfügung.

#### **5.4. Einschulung in eine Privatschule bzw. eine Schule im Ausland**

Für den Besuch einer Schule im Ausland bedarf es einer Bewilligung des Schulamtes. Der Besuch einer liechtensteinischen Privatschule muss aus organisatorischen Gründen dem Schulamt gemeldet werden. Das Formular kann unter [www.sa.llv.li](http://www.sa.llv.li) im Onlineschalter abgerufen oder beim Schulamt bzw. der Schulleitung bezogen werden.

#### **6. Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb des vorgesehenen Schulbezirkes**

Für den Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb des Schulbezirkes (z.B. wegen Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte bzw. durch eine Tagesmutter in einer anderen Gemeinde) benötigen Sie eine Bewilligung des Schulamtes. Bitte richten Sie diesbezüglich bis Mitte März ein schriftliches Gesuch mit Begründung an das Schulamt des Fürstentums Liechtenstein, Inspektorat Kindergarten und Primarschule, Postfach 684, 9490 Vaduz.

#### **7. Rückstellung**

Wollen Sie Ihr Kind (geboren vor dem 1. Mai) ein Jahr später in die Schule schicken, stellen Sie einen Antrag an die Schulleitung der Wohngemeinde. Sie entscheidet und holt bei Bedarf die für den Rückstellungsentscheid notwendigen Gutachten ein. Es wird empfohlen, sich vor der Antragstellung von der Kindergärtnerin beraten zu lassen.